

Promotionsstipendium der Universitätsstiftung Lucia und Dr. Otfried Eberz

Förderrichtlinien

1. Allgemeines

Diese Richtlinien gelten in der Universität Regensburg hinsichtlich der Vergabe eines Promotionsstipendiums der Universitätsstiftung Lucia und Dr. Otfried Eberz.

Es wird einmalig ein Stipendium an einen Doktoranden / eine Doktorandin ausgeschrieben und vergeben.

1.1 Rechtscharakter des Stipendiums

Durch die Gewährung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Es wird ausschließlich als Zuschuss zum Lebensunterhalt gewährt. Der Stipendiat schuldet dafür keine Gegenleistung. Der Status des Stipendiaten als Studierender der Universität Regensburg bleibt unberührt.

1.2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Stipendienprogramm

Bewerben können sich ausschließlich Studierende der Fakultät für Katholische Theologie und der Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften. Die Betreuung der Promotionsarbeit muss durch einen hauptberuflich im Dienst des Freistaats Bayern stehenden Hochschullehrer der Universität Regensburg erfolgen. Das Nähere zur Betreuung regeln die Promotionsordnungen.

Das Stipendium wird maximal für die Dauer von 3 Jahren gewährt.

Im förderfähigen Promotionsvorhaben ist das Leben und Werk des Otfried Eberz in religionsphilosophischer bzw. religionswissenschaftlicher Perspektive zu thematisieren.

Eine Erwerbstätigkeit, welche nicht unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängt, darf nicht über 10 Wochenstunden hinaus gehen.

1.3 Verpflichtungen des Stipendiaten

Mit der Annahme des Stipendiums sind folgende Verpflichtungen des Stipendiaten verbunden:

- Berichtspflicht an die Bewilligungsstelle
- Unterrichtung der Bewilligungsstelle über die Beendigung bzw. den Abbruch des Promotionsvorhabens

- Vorlage eines Arbeitsberichtes in schriftlicher Form bei der Bewilligungsstelle spätestens vier Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums
- Mitteilung des Promotionsergebnisses an die Bewilligungsstelle zu gegebener Zeit
- Unverzügliche Anzeige von Änderungen gegenüber der Bewilligungsstelle, die während des Bewilligungszeitraumes in den für die Förderung maßgebenden Verhältnisse eintreten

Mitteilungspflichtige Änderungen sind insbesondere:

- Wechsel der Hochschule
- Unterbrechung oder Abbruch des Promotionsvorhabens
- Einreichung der Dissertation
- Aufnahme einer Tätigkeit neben der Vorbereitung auf die Promotion
- Änderung der Einkünfte
- Änderung des Familienstandes
- Wohnortwechsel

- 1.4 Sofern in diesen Richtlinien nicht anders geregelt ist, finden die Vorschriften nach dem Bayerischen Eliteförderungsgesetz (BayEFG) Anwendung.

2. Gewährung, Bemessung und Auszahlung des Stipendiums

2.1 Gewährung des Stipendiums

Die Vorschläge für die Förderung sind mit

- einem inhaltlichen Arbeitsprogramm der Graduierten für das Promotionsvorhaben,
- den fachwissenschaftlichen Gutachten,
- den Zeugnissen über den Hochschulabschluss und die Hochschulzugangsberechtigung sowie
- der Beschreibung der vorhandenen Doktorandenausbildungsprogramme durch die betreuenden Hochschullehrer im Bereich der Graduiertenförderung

bei der Universität Regensburg einzureichen.

Die Universität trifft aus den Vorschlägen eine Vorauswahl und übermittelt diese an die Regensburger Universitätsstiftung.

2.2 Bemessung des Stipendiums

Das Stipendium wird als Zuschuss in Höhe von monatlich 800,- Euro vergeben.

Das Einkommen des Stipendiaten wird voll auf das Stipendium angerechnet, soweit es einen Freibetrag von 600,00 Euro monatlich übersteigt.

2.3 Auszahlung des Stipendiums

Der monatliche Förderbetrag wird auf die vom Stipendiaten angegebene Bankverbindung überwiesen.

3. Wegfall des Stipendiums, Aufhebung und Rückerstattungspflicht

- 3.1 Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- 3.2 Die Universität Regensburg behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise aufzuheben, insbesondere
- wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - wenn die unter 1.3 genannten Pflichten nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfüllt worden sind
- 3.3 Zu unrecht erhaltene Stipendiengelder sind zurück zu erstatten.